

Aktualisierter Hygieneplan der Spartacus-Grundschule

Stand 01.10.2021

Der aktualisierte Hygieneplan der Spartacus-Grundschule basiert auf den Stufenzuordnungen der 2. Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung. Er regelt auf dieser Grundlage die zu treffenden Infektionsschutzmaßnahmen näher. Er wurde auf der **Grundlage des aktuellen Musterhygieneplanes** Corona für die Berliner Schulen Teil A Primarstufe **Stand 02.09. 2021** erstellt.

Inhalt:

- 1.Grundsätzliche Festlegungen
- 2.Präsenzpflicht
- 3. Maskenpflicht**
- 4.Testpflicht
- 5.Persönliche Hygiene
- 6.Raumhygiene
- 7.Hygiene im Sanitärbereich
- 8.Infektionsschutz in den Pausen
- 8a Infektionsschutz beim Mittagessen
- 9.Infektionsschutz im Sportunterricht
- 10.Infektionsschutz im Musikunterricht
- 11.Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf
- 12.Wegeführung
13. Schülerfahrten und Exkursionen
- 14.Allgemeines

1.Grundsätzliche Festlegungen

- Die Schulleitung sowie alle Kolleginnen und Kollegen sorgen dafür, dass die Hygienehinweise gemäß dem aktuellen Musterhygieneplan der Senatsverwaltung SenBjF von allen in der Schule befindlichen Personen zur Kenntnis genommen und eingehalten werden.
- Alle Beschäftigten der Schule und alle Schüler*innen verhalten sich auf dem Schulgelände und im Schulgebäude gemäß den aktuellen Hygienevorschriften, die für Schulen und die Stadt Berlin insgesamt gelten.

- Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern wird für alle Schüler*innen und sowie alle Dienstkräfte in der Schule, wo immer es möglich ist, eingehalten. Der direkte körperliche Kontakt ist, soweit möglich, zu vermeiden.

- Der Unterricht in den Jahrgängen 1-6 wird gemäß dem aktuellen Musterhygieneplanes des Senats sowie den aktuellen Corona-Bestimmungen für Berlin in Präsenzpflcht durchgeführt.

- Dienstbesprechungen und andere Sitzungen** finden gemäß dem aktuellen Corona-Stufenplan statt. Die AHA+ L-Regeln sind einzuhalten.

- Alle AGB im OGB** dürfen nur noch in festen Gruppen und zu festen Zeiten durchgeführt werden.

- **Die Stufenzuordnung** jeder Schule erfolgt in Abstimmung des bezirklichen Gesundheitsamts und der regionalen Schulaufsicht. Die schulscharfe Stufenzuordnung wird jeweils donnerstags vorgenommen. Die übermittelten Maßnahmen sind jeweils am darauffolgenden Freitag der Schulgemeinschaft bekanntzugeben und ab dem darauffolgenden Montag umzusetzen.

2. Präsenzpflcht

Zum Schulstart nach den Sommerferien besteht Präsenzpflcht.

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen und gleichzeitig alle bestehenden Schutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten.

Zu diesen Maßnahmen gehört aktuell auch eine regelmäßige Testung.

Sofern der Präsenzpflcht nicht nachgekommen wird, liegt ein unentschuldigtes Fehlen vor, das auf dem Zeugnis vermerkt wird.

Besondere gesundheitliche Risiken können in Einzelfällen schulisch angeleitetes Lernen zu Hause (saLzH) rechtfertigen. Eine Schülerin oder ein Schüler kann von der Präsenzpflcht befreit werden, wenn bei ihr oder ihm eine Grunderkrankung vorliegt, die im Falle einer Infizierung mit dem Coronavirus zu einem besonderen gesundheitlichen Risiko für sie oder ihn führen kann.

Das besondere gesundheitliche Risiko der Schülerin oder des Schülers ist mittels einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung (sogenanntes qualifiziertes Attest) nachzuweisen.

Die Entscheidung über das Fernbleiben vom Präsenzunterricht trifft die Schulleitung.

Für die ersten Unterrichtswochen nach den Sommerferien gelten besondere Infektionsschutzmaßnahmen. Damit sollen in den Sommerferien erfolgte Infektionen gar nicht erst in die Schulen gelangen:

Der Präsenzunterricht und die ergänzende Förderung und Betreuung sind in festen Lerngruppen bzw. Gruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Das betrifft den Aufenthalt in geschlossenen Räumen.

3.Maskenpflicht

Ab dem 04. Oktober 2021 gilt:

- Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 ist aufgehoben.
- Schülerinnen und Schüler können auf eigenen Wunsch aber auch weiter eine Gesichtsmaske tragen.
- Für das pädagogische Personal in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 gilt im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie in der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung ebenfalls keine Pflicht zum Tragen einer Maske.
- Die Maskenpflicht besteht weiterhin bei der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs.

•Das Betreten des Schulgeländes ist für Eltern und schulfremde Personen auf das Nötigste einzuschränken und nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske/ FFP2-Maske) zulässig. Die Mindestabstandsregel von 1,50 m ist von Eltern und schulfremden Personen einzuhalten.

•Reinigungskräfte und das technische Personal tragen ebenfalls im Schulgebäude eine medizinische Gesichtsmaske.

4.Testpflicht

Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Schulpersonal testen sich in den ersten drei Schulwochen dreimal, danach zweimal pro Woche. Das pädagogische Personal testet sich bereits während der Präsenztage zweimal.

Das Kind nicht testen lassen zu wollen, ist keine hinreichende Begründung zur Nichtteilnahme am Präsenzunterricht.

5.Persönliche Hygiene

•Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben und unverzüglich die Schule informieren, ggf. ist ein Covid-19-Test durchzuführen.

•Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.

•Basishygiene einschließlich der Handhygiene einhalten:

a)Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife bzw. Hände desinfizieren, insbesondere

- nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen;
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln;
- nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.;
- vor und nach dem Essen;
- vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen der Schutzmasken,
- nach dem Toilettengang.

b)Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Klassenraums sollen die Schüler*innen Hände waschen oder desinfizieren.

Sollte das gründliche Händewaschen einmal nicht möglich sein, können die Hände sachgerecht desinfiziert werden. Es wird in jedem Klassenraum und Gemeinschaftsraum ein Desinfektionsspender (Sprühflasche) bereitgestellt.

c)Mit den Händen nicht in das Gesicht, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren. Auf die individuelle Handhygiene (Fingernägel kurz halten) ist verstärkt zu achten.

d)Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

e)Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen und ein Einwegtaschentuch benutzen.

6.Raumhygiene

Die Klassen- und Gemeinschaftsräume werden regelmäßig quer- oder stoßgelüftet. Durch **regelmäßige Quer- oder Stoßlüftung (jeweils 3 5 Minuten)** der Räume wird die Innenraumlufte ausgetauscht und die Virenlast im Raum reduziert.

Aufgestellte Luftreinigungsgeräte sind eine sinnvolle Ergänzung und sind entsprechend pfleglich zu behandeln. Für die Wartung und Einstellungen ist das dafür ausgebildete Personal zuständig.

Auch beim Verwenden von **Luftreinigungsgeräten** müssen die Hygieneregeln und regelmäßige Quer- oder Stoßlüftung beibehalten werden, um den Raum mit Sauerstoff zu versorgen.

Unter den aktuellen Bedingungen ist in jeder Pause und nach 20 min Unterricht der Klassenraum durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 5 min stoß- oder quer zu lüften.

Gleiches gilt für die Räume, die vom OGB genutzt werden, für den Essenraum bzw. die Mensa und die Computerräume. Mehrmals täglich, mindestens nach 30 Minuten und in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten in den Gemeinschaftsräumen für das Personal vorzunehmen.

Die Lüftung muss aus Sicherheitsgründen unter Aufsicht einer Dienstkraft durchgeführt werden.

Trotz geringer **CO₂-Werte** müssen die Hygieneregeln und regelmäßige Quer- oder Stoßlüftung beibehalten werden, damit ein Austausch der Raumluft stattfinden kann.

- Unter den aktuellen Bedingungen ist in jeder Pause und nach 20 min Unterricht der Klassenraum durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 5 min stoß- oder quer zu lüften.

Gleiches gilt für die Räume, die vom OGB genutzt werden, für den Essenraum bzw. die Mensa und die Computerräume. Mehrmals täglich, mindestens nach 30 Minuten und in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten in den Gemeinschaftsräumen für das Personal vorzunehmen.

Die Lüftung muss aus Sicherheitsgründen unter Aufsicht einer Dienstkraft durchgeführt werden.

- Folgende Areale werden durch die Reinigungskräfte zusätzlich und besonders gründlich mehrmals täglich gereinigt: -Türklinken und Griffe, -Treppen- und Handläufe, -Lichtschalte, -Tische (bei wechselnden Nutzern), -Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schule). Schriftliche Dokumentation mit Datum/Uhrzeit und durch wen erfolgt, wird in Verantwortung des Hausmeisters organisiert.

- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Klassenraums sollen die Schüler*innen Hände waschen oder desinfizieren.

7. Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Sanitärbereichen müssen ständig ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt werden.
- Seifenspender, Desinfektionsmittelspender und Einweghandtücher müssen auch im Lehrerzimmer des Hauptgebäudes stets vorrätig sein.
- Auch vor den Sanitärräumen sind die Sicherheitsabstände nach Möglichkeit einzuhalten.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich durch das Reinigungspersonal gereinigt.
- Verschmutzungen werden sofort gemeldet.

8. Infektionsschutz in den Pausen

- In der 1. großen Pause gehen die Schüler*innen auf den Hof.
- In der 2. Pause ist der Aufenthalt im Essenraum bzw. in der Mensa nur für die Zeit der Essenseinnahme erlaubt. Auch hier soll klassenübergreifend nach Möglichkeit ein Abstand von 1,5m eingehalten werden.
- Der Aufenthalt auf den Gängen ist nicht gestattet. Ist dieser nötig, muss der Abstand von 1,5m eingehalten werden.
- In den Lehrerzimmern und den Gängen vor den Lehrerzimmern ist der Abstand von 1,5m nach Möglichkeit einzuhalten.
- Der Sekretariatsbereich darf nur einzeln betreten werden.

8.a Infektionsschutz beim Mittagessen

Vor dem Betreten und dem Verlassen des Essenraumes und der Mensa sollte eine hygienische Händedesinfektion möglich sein.

Die Tische müssen mittels einer Wischdesinfektion nach jedem Essensdurchgang durch die Essensausgabekräfte desinfiziert werden. Das individuelle Tischabwischen durch die Schüler*innen reicht nicht aus.

Die Aufsicht im Essenraum muss die Bestecke mit Einweghandschuhen einzeln an die Kinder verteilen.

9. Infektionsschutz im Sportunterricht

- Der Sportunterricht findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt.
- Beim Sportunterricht und bei Sport-Arbeitsgemeinschaften sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.

Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind. Die Organisationsformen müssen übersichtliche Spiel- und Übungsformen gewährleisten.

1. Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
2. Beim Sport in der Halle ist für maximale Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Unterrichtsstunde für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen.
3. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden. Die WC s können genutzt werden.

4. Die Sporthalle darf in ihren Abschnitten immer nur von einem Klassenverband/ einer Lerngruppe/ einer AG/ einem Kurs genutzt werden.
5. Die Umkleieräume, der Sanitärbereich und die Sporthalle müssen täglich gereinigt werden.
6. Die Schüler*innen und die Lehrkräfte/ Trainer*innen müssen vor und nach jeder Sportstunde die Handhygiene beachten.
7. Der Schwimmunterricht findet in der Grundschule klassenweise statt. In den Bädern gilt für alle zum Schulbetrieb gehörenden Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern und das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in den gekennzeichneten Bereichen. Vor und nach dem Schwimmen soll geduscht werden. Die Nutzung der Duschen setzt voraus, dass die Nutzung zeitversetzt zu den Vorgänger- und Folgegruppen erfolgt und die Abstandsregeln eingehalten werden. Föhnen setzt neben der Einhaltung der Abstandsregeln das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske voraus. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder aufgrund fehlender Schwimmsachen am Schwimmunterricht nicht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nicht betreten und werden in der Schule betreut.

10. Infektionsschutz im Musikunterricht Stufe Grün

Im Musikunterricht, Arbeitsgemeinschaften und bei anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.

Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen.

1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Praktischer Musikunterricht soll . soweit möglich . im Freien stattfinden.
2. Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.
3. Musizieren in Innenräumen ist in den ersten vier Unterrichtswochen nur mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.
4. Eine Lüftung sollte mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.
5. Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgebots- und Hygieneregeln der Dritten SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung möglich.
6. Im Musikunterricht sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.
7. Vor und nach dem Musizieren müssen die Schüler*innen die Handhygiene beachten.

11. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

a) Dienstkräfte

- Für Dienstkräfte, die einer Risikogruppe angehören, wird eine individuelle Risikofaktorenbewertung im Sinne einer arbeits-medizinischen Begutachtung durch die Betriebsärztin/ den Betriebsarzt vorgenommen. Sie/ Er legt die Voraussetzungen für den Einsatz für die/ in der Schule fest..

b) Schülerinnen und Schüler

- Schüler*innen, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer aktuellen haus- oder amtsärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch wenn eine im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

- Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln im Präsenzunterricht durch eine Lehrkraft zu beschulen sind.

- Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertung und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf schulisch angeleitetes Lernen zu Hause%{salzH).

- Hat eine Schule begründete Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

12. Wegeführung

Grundsatz bei der Wegeführung auf dem Schulgelände ist, dass sich alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig auf dem Schulgelände und auf den Gängen aufhalten können, selbstverständlich unter Einhaltung der A-H-A-Regeln.

Dazu ergeben sich folgende Regelungen:

- Die Türen zu den Schulgebäuden werden als Eingang bzw. Ausgang gekennzeichnet und müssen auch so genutzt werden.

- Im Falle eines Feueralarms tritt die Wegeführung außer Kraft. Es ist gemäß der Brandschutzverordnung der kürzeste Weg auf den Schulhof zu nehmen. Dabei sind die Fluchtwegeregeln zu beachten.

13. Schülerfahrten und Exkursionen

Die Durchführung von Schülerfahrten, Exkursionen, Wandertagen und Besuchen außerschulischer Lernorte ist im Laufe des Schuljahres 2021/22 bis auf Widerruf zulässig.

14.Allgemeines

Der aktualisierte Hygieneplan der Spartacus-Grundschule ist dem Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis zu geben.

Der Schulgemeinschaft der Spartacus-Grundschule wird der Hygieneplan in geeigneter Form zur Kenntnis gegeben.

Der aktualisierte Plan ist gültig ab 03.10.2021